

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Allgemeiner Anzeiger

für Stadt und Land.

Amtsblatt
für das
Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Gratis:

Beilagen:

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mk., durch den Briefträger gebracht 1 Mk.
monatlich 35 Pfg.

„Alldeutschland“.
„Feld und Garten“.
Redaktion, Druck und Verlag:



„Deutsche Mode und
Handarbeit“.

R. Thomas, Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt,
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 11.

Sonntag, den 6. Februar 1916.

9. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 5. Februar.

*— Das Bürgermeisteramt unserer Nachbarstadt Lichtenau macht bekannt, das es ihm gelungen ist, eine erhebliche Menge Schmalz zu erwerben. Es soll an diejenigen Einwohner, die nicht geschlachtet haben, gegen entsprechende Bezahlung abgegeben werden.

*— In einer hiesigen Metzgerei wurde dieser Tage eine Leberwurst für den Preis von — sage und schreibe — dreizehn Mark und 80 Pfennige verkauft. Ein Landwirt in Bockerode erhielt für einen Zugochsen — sage und schreibe — Eintausendvierhundertfünfundzwanzig Mark. Goldene Zeiten — für diese Verkäufer.

*— Eine in der Langgasse wohnende Familie vermiste gestern Abend ihren siebenjährigen Jungen. Er hatte am Nachmittag seinem in der Weberei im Dörnbach beschäftigten Vater den Kaffee gebracht und war nicht wieder heimgekehrt. Die Eltern gerieten darüber in begreifliche Aufregung. Bis 12 Uhr nachts war man auf der Suche, auch die Dörnbachsteiche wurden abgesehen, in der Meinung, der Knabe könne hier ertrunken sein. Als die Eltern tiefbetäubt nachts gegen 1 Uhr heimkehrten, fanden sie den „Vermissten“ unter der Bank in der Stube liegend vor. Sein Verschwinden klärte sich dann auch auf. Er war am Nachmittag in den Mühlgraben gefallen, hatte sich dann nachhause geschlichen und sich aus Furcht vor Strafe in nassen Kleidern auf dem Heuboden versteckt. Erst gegen 12 Uhr nachts hatte er es gewagt, die elterliche Wohnung wieder zu betreten. Hoffentlich bringt das nasse Bad dem Knaben keinen gesundheitlichen Schaden.

*— **Hersfeld.** Der Spinnereibesitzer Konr. Schützler wurde beim Auflegen eines Treibriemens von diesem erfasst und gegen die Decke geschleudert, sodass der Schädel zerschmettert wurde.

*— **Wotterode** (Kr. Rotenburg a. F.) Der hiesige Gutsbesitzer Ziel wurde in vergangener Nacht beim Ueberschreiten des Bahndammes von einem Zuge zermalmt.

*— **Sontra.** Ein hiesiger Händler nahm bei einem Geschäftsfreunde hier 1100 Mk. in Papiergeld ein, tat es in eine Brieftasche und steckte dieselbe in die Brusttasche seines Rockes. Zu Hause angelangt, mußte er zu seinem nicht geringen Schrecken wahrnehmen, daß er das Geld verloren hatte. Alles Suchen blieb erfolglos.

*— **Sulda.** Am 21. November v. J. wurden die in der Kirche zu Johannesberg anwesenden Kirchenbesucher während des Gottesdienstes durch einen lauten Knall in großen Schrecken versetzt. Der Geistliche sah sich genötigt, seine Predigt einige Minuten zu unterbrechen. Es stellte sich alsbald heraus, daß der 16jährige Sch. in der Kirche mit Zündblättchen gespielt und einige durch Fußtritte zur Entladung gebracht hatte. Wegen vorsätzlicher Störung des Gottesdienstes erhielt der Bursche zehn Tage Gefängnis.

*— **Cassel.** In einer Fabrik in Rothenditmolde geriet gestern ein Schmied mit der rechten Hand unter den Dampfhammer, der die Hand völlig zerquetschte. Der Verunglückte wurde ins Landkrankenhaus gebracht.

*— **Bernawahlshausen** (Solling). Eine „späte“ Kartoffelsorte scheint ein hiesiger Landwirt, der Junggefelle Sch. gepflanzt zu haben. Bis jetzt hat er seinen Kartoffelacker noch nicht gerodet, sodass schon viele Knollen durch Frost verdorben sind. Das Vorkommnis ist heutzutage doppelt beschämenswert. So manche arme Familie hätte sich gewiß gern die Kartoffeln aus dem Boden geholt.

*— **Wortheim** (Hann.) Bei der Tabakverwiegung wurden 100 bis 110 Mark für den Zentner erzielt, das sind nie dagewesene Preise.

§ **Obersuhl.** Das vierjährige Töchterchen des Bergmanns Sauer fiel in eine Stricknadel, die dem Kinde neben dem Augapfel in das Gehirn drang und nach vier Tagen den Tod des Kindes herbeiführte.

*— **Germerode.** Die hiesige Queckmühle wurde als unzuverlässig geschlossen.

*— **Obermarsberg.** In zwölf hiesigen Haushaltungen wurde die Verfüterung von Korn an das Vieh festgestellt. Die Folge waren Geldstrafen, Beschlagnahme des Kornes und Anweisung auf Brotkartenbezug. In mehreren Nachbarorten sind Untersuchungen im Gange.

*— **Erfurt.** Das Erfurter Schöffengericht verurteilte einen Lehrling und ein 14jähriges Mädchen aus Erfurt, die den brieflichen Verkehr einer in Erfurt wohnenden Pariserin mit einem kriegsgefangenen Franzosen vermittelt hatten, zu einem Verweise. Schärfer wurde eine Frau bestraft, die einem bei der städtischen Müllabfuhr beschäftigten kriegsgefangenen Russen ein Stück Brot gegeben hatte. Sie wurde zu 40 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Lezte Nachrichten.

WTB Amtlich **Gr. Hauptquartier, 3. Febr.**
Oestlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern antwortete die gegnerische Artillerie lebhaft auf unsere in breiterer Front durchgeführte starke Beschießung der feindlichen Stellungen.

Nordwestlich von Hulluch besetzten wir zwei vor unserer Front von den Engländern gesprengte Trichter.

In der Gegend von Neuville steigerte der Feind in den Nachmittagsstunden sein Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit.

Auch an anderen Stellen der Front entwickelten sich lebhafteste Artillerie-, in den Argonnen Handgranatenkämpfe.

Unsere Flieger schossen ein englisches und ein französisches Kampfflugzeug in der Gegend von Veronne ab. Drei der Insassen sind tot, der französische Beobachter ist schwer verwundet.

Oestlicher Kriegsschauplatz

und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WTB Amtlich **Gr. Hauptquartier, 4. Febr.**
Oestlicher Kriegsschauplatz.

Einer der nordwestlich von Hulluch von uns besetzten Trichter wurde durch eine erneute englische Sprengung verschüttet. Bei Loos und bei Neuville lebhafteste Handgranatenkämpfe.

Die feindliche Artillerie entwickelte an vielen Stellen der Front, besonders in den Argonnen, rege Tätigkeit.

Westlich von Marle fiel ein französischer Kampfdoppeldecker, dessen Führer sich verirrt hatte, unverfehrt in unsere Hand.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten im Bardar-Tal südlich der griechischen Grenze und bei der Anlagestelle im Hafen von Saloniki umfangreiche Brände.

Oberste Heeresleitung.

WTB Amtlich **Berlin, 4. Februar.**

1. Am 31. Januar und 1. Februar hat ein deutsches Unterseeboot in der Themsemündung einen englischen armierten Bewachungsdampfer, einen belgischen und drei englische zu Bewachungszwecken dienende Fischdampfer versenkt.

2. Das Marineluftschiff L 19 ist von einer Aufklärungsfahrt nicht zurückgekehrt. Die angestellten Nachforschungen blieben ergebnislos. Das Luftschiff wurde nach einer Neutermeldung am 2. Februar von dem in Grimsby besetzten englischen Fischdampfer King Stephen in der Nordsee treibend angetroffen, von dem Gondel und Luftschiffkörper teilweise unter Wasser; die Besatzung befand sich auf dem über Wasser befindlichen Teil des Luftschiffes. Die Bitte um Rettung wurde von dem englischen Fischdampfer abgelehnt unter dem Vorbehalt, daß seine Besatzung schwächer sei als die des Luftschiffes. Der Fischdampfer kehrte vielmehr nach Grimsby zurück.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 5. Febr. Der Berl. Lokalanz. schreibt zum Verlust des „L 19“ über die englische Erbarbeitslosigkeit: Diese neue Schandtat bestätigt uns, daß dieser Krieg uns eine Noheit der britischen Volksseele enthüllt, die uns Barbaren so fremd war, daß wir lange brauchten, sie für möglich zu halten.

WTB **Rom, 4. Febr.** In einer Rede in Genua sagte Salandra u. a.: Wenn wir nicht vom Auslande für Schiffsfrachten für notwendige Transporte unserer Industrie und die Ernährung des Landes abhängig wären, würden wir viel stärker gegenüber den Verbündeten sein.

WTB **Grimsby, 4. Febr.** (Reuter) Zwei Marinefahrzeuge, die nach dem Schaulag des Zeppelin-Unglücks geschickt wurden, suchten die Nachbarschaft genau ab und fanden keinerlei Spur des Luftschiffes. Man schließt daraus, daß der Zeppelin gesunken ist.

Berlin, 5. Febr. Laut Voss. Ztg. wird aus Genua berichtet, daß jetzt 18 große italienische Handelsdampfer mit Kanonen ausgerüstet seien. Die Armierung dürfe aber, wie es heißt, nur defensiv gebraucht werden.

WTB **Newport-News, 4. Febr.** (Reuter.) Alle britischen Untertanen haben gestern spät abends die Appam verlassen. Es blieben nur Deutsche an Bord.

Berlin, 5. Febr. Wie der Lokalanz. erfährt, hat der Abgeordnete Kühle seinen Austritt aus der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion erklärt.

WTB Amtlich **Gr. Hauptquartier, 5. Febr.**
Oestlicher Kriegsschauplatz.

Ein kleiner englischer Vorkos südlich des Kanals von Labasse wurde abgewiesen.

Ein durch Wurfminenfeuer vorbereiteter französischer Handgranatenangriff südlich der Somme brach in unserm Artilleriefeuer zusammen.

In der Champagne und gegen einen Teil unserer Argonnenfront unterhielt die feindliche Artillerie am Nachmittag schweres Feuer.

Französische Sprengungen auf der Höhe von Bauquois (östlich der Argonnen) richteten geringen Schaden an unsere Sappen an.

Unsere Artillerie beschloß ausgiebig die feindlichen Stellungen auf der Vogesenfront zwischen Diedolshausen und Sulzern.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

An der Front keine besonderen Ereignisse. Eins unserer Luftschiffe griff die Befestigungen von Dünaburg an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Bekanntmachung.

Der Kreis gebraucht noch Roggen und Weizen. Angebote sind an die Kreismühlen zu machen. Melsungen, den 2. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, den 4. Februar 1916.

J.-Nr. 688

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 6. Februar 1916.

5. Sonntag nach Epiphania.

Gottesdienst in:

Spangenberg.

Vorm. 10 Uhr. Pfarrer Schönwald.
Nachm. 1/2 Uhr. Metropolitan Schmitt.

Elbersdorf.

Vorm. 10 Uhr. Metropolitan Schmitt.

Schnellrode.

Nachm. 1 Uhr. Pfarrer Schönwald.

Bekanntmachung.

Die Schrot- und Kleie-Verteilung findet am Montag, den 7. d. Mts. von Vormittags 8 Uhr ab in der Scheune der Gastwirtschaft Klein statt.

Der Preis für das Schrot beträgt für den Zentner 16.08 Mk. und für die Kleie 8.60 Mk. Die Preise sind bar zu bezahlen. Säcke sind mitzubringen.

Spangenberg, 5. Februar 1916.
J.-Nr. 712 Der Magistrat.

Zu verkaufen:

**Weißkraut, Rotkraut,
Braunkohl.**

**Salzmannsche Obst- und
Gemüse-Plantage.**

Schöne Zwiebeln

a Pfd. 15 Pfg.

hat zu verkaufen

Jacob Spangenthal I.

Preiswerter

Verkauf von Kleiderstoffen

zur Konfirmation

in schwarz und allen modernen Farben

sowie passende Zutaten.

H. Levisohn.

Fernsprecher 28.

Anmeldungen zum

Sommer-Halbjahrs-Kursus

frühzeitig erbeten.

**Blunck & v. Boehn's
Privat-Handelsschule**

jetzt: Cassel, Hohenzollernstrasse 26, am Uhrturm.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich die neue Wirtschaft

„Zur schönen Aussicht“

zu Stolzhäusen.

Wenn auch in schweren Zeiten, so dürfen wir doch die Hoffnung nicht schwinden lassen. Immer Kopf hoch.

Stolzhäusen.

J. D. Peil.

Statt beschlagnahmter Kupferkessel

bringe ich eine große

Auswahl in

Email. Kesseln

jeder Größe, jeder Preislage.

Levi Spangenthal.

Die Kriegswolle 27,5 Kilo ist ein getroffen. Frauen und Jungfrauen hiesiger Stadt, welche unentgeltlich Strümpfe als Liebesgaben für die Truppen stricken wollen, bitte ich sie sofort bei Frau Bürgermeister Bende zu melden.

Die Wolle wird Kiloweise verteilt und müssen entsprechende Paar Strümpfe dafür abgeliefert werden. Die fertigen Strümpfe werden dem Zweigverein vom Roten Kreuz in Welfungen zur Weitergabe an die Abnahmestelle 2 in Cassel „Liebesgaben für die Truppen im Felde“ zur Verfügung gestellt.

Spangenberg, 3. Februar 1916.
J.-Nr. 521 Der Bürgermeister

Stellvert. Generalkommando

XI. Armeekorps.

Abt. III e. N. 3364/644

Bekanntmachung.

Die in § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 (N. V. II 206/11. 15 K. R. A.) bis zum 25. Januar 1916 gesetzte Frist zur Anmeldung der beschlagnahmten Vorräte an Nutzbaumholz und der stehenden Nutzbäume wird hiermit bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Cassel, den 27. Januar 1916.

Der kommandierende General
gez. v. Haugwitz.

Wird veröffentlicht.

Die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. ist in Nr. 12 des Welfungen Kreisblattes vom 15. Januar d. J. abgedruckt.

Welfungen, den 3. Februar 1916.

Der Landrat.
i. B. Klein.

Große Posten

reinwollene

**Herren-Strümpfe
und -Socken**

**Damen-Strümpfe
Kinder-Strümpfe**

noch sehr preiswert

H. Levisohn

Fernsprecher Nr. 28.

Für Konfirmanden:

Reinwollene Kleiderstoffe in allen Farben

noch zu vorjährigen Preisen.

Anzugstoffe, sowie fertige Anzüge äusserst billig.

Meier Goldschmidt.

4 Tagelöhner

2 Schlosser

1 Dreher

1 Schreiner

1 Seizer

gesucht.

Fröhlich & Wolf,

Hess.-Lichtenau.

Empfehle

Waschfessel

als Ersatz für Kupferne.

J. H. Herbold

Bau- und Maschinenschlosserei.

Die neuen

Kriegsuhren

— Ankerwerk —

mit

Radiumleuchtblatt

versehen und vorzüglichen Gang unter reeller Garantie

empfehle ich zum billigen Preise von

10.— Mk. ohne Radium Mk. 8.—

Auch stabile **Eisenbahnuhren**, Anker, 15 Steine, genau gehend, sind zu haben in

Friedmann's Uhrenhandlung



Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 5. Februar.

*— Die Direktion der Landeskreditkasse hat den Verkaufskurs der neuen 4½%igen gegenfeitig kündbaren Schuldverschreibungen auf 100% festgesetzt. Da für den Käufer dieses hochverzinslichen und sicheren Papiere jeglicher Verlust ausgeschlossen, so ist der Ankauf derselben ganz besonders zu empfehlen. (Die Schuldverschreibungen sind bei der Landesrenterei in Melsungen stets vorrätig.)

*— Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15 RM.) tritt am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15 RM.) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden eine ganze Reihe einzeln aufgeführte fertige Gegenstände, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, beschlagnahmt, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt: Uniformröcke, Litenken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmützen, Halsbinden, Kriegsgefangenen-Anzüge; Drillhosen, Drilljacken, Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen; Helmbezüge, Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Paktaschen, Schanzzeug- und Drahtschere-Futterale, Feldflaschenüberzüge; Munitions- und Wassertragefläche, Reiterfuttersäcke, Tränk-eimer, Progschlagsäcke, Zeltsäcke; Zeltbahnen, Zelte, Fuhrparkpläne aus Segeltuch, Sandsäcke. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und Verfügungen über diese sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin zulässig. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände; Gegenstände, welche sich am 1. Februar

1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereins-lazaretten und privaten Krankenhäusern befinden; Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland eingeführt sind; Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsanzlers erteilt worden ist. Abgesehen von der Festsetzung von Ausnahmen von der Beschlagnahme sind bestimmte Vorräte einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, für den Kleinverkauf freigegeben. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt. Das Webstoffmeldeamt des Königlich Preuß. Kriegsministeriums ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichnete Personen zu übertragen. Eine bei dem Königlich Preuß. Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen. Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche Meldepflicht für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlagnahmten Gegenstände an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Ab-

teilung zu geschehen. Für die Meldungen sind amtliche Meldeformen für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern. Bei der Meldung von Sandsäcken ist gleichzeitig ein Muster zu übersenden. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthält, ist in dem Melsunger Kreisblatt vom 2. Februar d. J. abgedruckt.

Wetterbericht.

Am 6. Febr. Zeitweise aufheiternd, meist wolkig bis trüb, ziemlich milde, Regen.
Am 7. Febr. Wechselnd bewölkt, zieml. mild, etwas Regen
Am 8. Febr. Ziemlich trüb, milde, zeitweise Regen.

Ohne Kali kein Korn. Das Kali hat in erster Linie Anteil an der Bildung der Stärke und somit an der Körnerbildung. Das Kali wirkt daher auch weniger auf die Länge und Masse des Strohes als auf den Körnerertrag. In der landwirtschaftlichen Praxis, wo viel nach dem Augenschein geurteilt wird, wird diese Kaliwirkung noch oft unterschätzt. In früherer Zeit gab es meistens nur auf den besseren, von Natur kalireichen Böden gute Körnererträge, heute in der Regel nur da, wo neben den übrigen Düngemitteln auch reichlich Kalisalze verwendet werden.



Anordnung.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung, betreffend die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. Nov. 1915 (R. G. Bl. S. 728 ff.) wird für den Umfang des Kreises Melsungen folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Zum Ankauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem Lande bedürfen Händler sowie alle Wiederverkäufer und solche Personen, welche den Verkauf nach auswärts vermitteln, eines vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses in Melsungen ausgestellten Erlaubnisscheines.

§ 2. Der Verkauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen an Händler und die unter § 1 genannten Personen ohne diesen Erlaubnisschein ist verboten.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Melsungen, den 3. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, den 5. Februar 1916.

J.-Nr. 698

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die 1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder 2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder 3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Orts-polizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in

der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehene Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5.)

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Wird veröffentlicht.

Melsungen, den 31. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Spangenberg, 5. Februar 1916.

J.-Nr. 665

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. Novbr. 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) werden für den Umfang des Kreises folgende Höchstpreise im Kleinhandel hierdurch festgesetzt:

- a) für das Pfund Roggenmehl 19 Pfg.,
- b) " " Weizenmehl 24 "
- c) " " Brot 17 Pfg.,
- d) " den Wecke (Brötchen, Semmel) 4 Pfg. (Gewicht 50 gr)

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 603). Die Uebertretung des Höchstpreises wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 10. Februar d. J. in Kraft. Gleichzeitig treten die die gleiche Angelegenheit betreffenden Anordnungen vom 25. Oktober 1915 — Kreisblatt Nr. 154 — 27. Okt. 1915 — Kreisblatt Nr. 156 — und 6. November 1915 — Kreisblatt Nr. 161 — außer Kraft.

Melsungen, den 1. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 4. Februar 1916.

J.-Nr. 687

Der Magistrat.

Ortsstatut

über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Spangenberg.

Auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187), des Magistratsbeschlusses vom 5. Januar 1914 Nr. 1030 18. Oktober 1915 Nr. 1512 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. November 1915 wird für die Stadt Spangenberg folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege (§§ 1—4 des Gesetzes vom 1. Juli 1912) wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet bleibt.

§ 2. Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 3. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, die Straßenrinnen und die Hälfte des Fahrdammes.

Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter. Der Magistrat wird wie bisher die Freihaltung übernehmen, soweit die städtischen Arbeiter hierzu vorhanden und entbehrlich sind.

Die regelmäßige Reinigung hat so oft als notwendig, mindestens aber wöchentlich zweimal und zwar Mittwochs und Sonnabends zu erfolgen. Fällt auf diese Tage ein Festtag, so ist am vorhergehenden Tage zu reinigen.

§ 4. Die Reinigung hat regelmäßig in den Nachmittagsstunden bis zum Eintritt der Dunkelheit stattzufinden.

§ 5. Bei trockener Witterung muß die zu reinigende Straße vor dem Kehren mit reinem Wasser derartig besprengt werden, daß Staubeentwicklung verhütet wird.

§ 6. Solche, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, öffentlichen Wege, auf welchen ein stärkerer Verkehr stattfindet, sind, sofern dadurch eine stärkere Staubeentwicklung verursacht wird, bei längerer, anhaltender Trockenheit mit reinem Wasser zu besprengen.

Das Besprengen hat so stattzufinden und ist so häufig zu wiederholen, daß die weitere Staubeentwicklung dadurch verhindert wird.

§ 7. Hat jemand durch Ablagerung von Mist, Hauschutt, Erde oder Steinen, durch Abladen von Kohlen, Holz, Stroh, Heu und dergl. sowie bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Straße unreinigt, so muß er für alsbaldige Wiederbeseitigung des Schmutzes sowie der Ueberbleibsel Sorge tragen.

§ 8. Bei eintretender Winterglätte durch Schnee und Eis müssen die Straßen mit Sand, Sägemehl, Lohe, Asche oder sonst geeignetem, reinem, die Glätte abstumpfendem Material bestreut werden.

§ 9. Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch das Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Die Gemeinde übernimmt auf Antrag den Abschluß einer solchen Versicherung der Verpflichteten.

§ 10. Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 11. Die Schneeräumung des Straßendamms übernimmt die Gemeinde.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlichen Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spangenberg, 18. Oktober 1915.
16. November 1915.

Der Magistrat.
Bender.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Entwurf dieses Ortsstatuts vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung in hiesiger Stadt zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, und daß innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

Ferner wird bescheinigt, daß bei dem Beschlusse dieses Statuts mehr als die Hälfte der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zugegen war.

Spangenberg, am 30. November 1915.

Der Magistrat.
Bender.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 genehmigt.

Cassel, den 7. Januar 1916.

Im Namen des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
B A 1582/15. J. B.: Piutti.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Septbr. 1867 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats vom heutigen Tage für die Stadt Spangenberg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Ortsstatuts über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Spangenberg vom 5. Januar 1914 Nr. 1030 und 18. Oktober 1915 Nr. 1512 werden mit Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Ortsstatuts über die Reinigung der öffentlichen Wege mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spangenberg, 29. November 1915.
Die Polizeiverwaltung.
Bender.

Vorstehendes Ortsstatut und die Polizei-Verordnung werden hiermit veröffentlicht und treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spangenberg, 18. Januar 1916.
J.-Nr. 354 Der Magistrat.

Geschäftsverlegung.

Mache meine verehrten Kunden von Spangenberg und Umgebung aufmerksam, daß ich meine

Uhren- u. Goldwaren-Handlung nebst Reparatur-Werkstatt

von der Obergasse nach der Klosterstraße (Gasthof zur Stadt Frankfurt) verlegt habe.

Ph. Friedmann.



à Mk. 1.30 u. 2.10 in Apotheken.

Wenn Unterzeichneten ist wieder eine neue Sendung angekommen von dem berühmten Hofmanns

Futterkalk

Marke B.

Jacob Spangenthal
Spangenberg.

Honigpulver

Paket 10 Pfg.

Richard Mohr.

Kunsthonig

billig!

Backpulver

als Hefe-Ersatz.

Apotheke Spangenberg

Gesangbücher in allen Preislagen empfiehlt K. THOMAS.



Schutzmarke

Vorsicht!

Geruchfreie Schuhereme ist abfärbende

Wassercreme!

Verschmiert die Kleider!

Kaufen Sie

nichtabfärbenden

Oil-Wachslederputz

Nigrin.

Sofortige Lieferung, auch Schuhfett Tranolin und Tranlederfett.

Hübsche Seerführerplakate.

Fabrikant: Carl Gentner, Göppingen.

Aerzte

empfehlen als vortreffliches
Süßemittel

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie
gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Keuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten
verbürgen den sicheren Erfolg.
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto
Zu haben in Apotheken sowie bei
Richard Mohr.

Lebertran-Emulsion

fürs Vieh

nährh., erhält gesund, erhöht
die Fresslust

besonders der Schweine

Apotheke Spangenberg

Schulbücher u. Schreibhefte

zu haben bei K. Thomas.